Die Normirung der Eingangszölle aus dem rein financiellen Gesichtspunkte.

Von **Hanssen** in Göttingen.

Die Untersuchung, welche wir auf diesen Blättern anzustellen beabsichtigen, soll auf diejenigen Eingangszölle sich beschränken, welche lediglich den Zweck haben, der Staatskasse eine Einnahme zu verschaffen: die sogenannten Finanzzölle (Steuerzölle) im Gegensatze zu den Schutzzöllen, bei welchen das unmittelbare financielle Interesse zurückgedrängt oder gänzlich geopfert wird [1].

Ueber die zweckmässige Höhe der Finanzzölle ist bekanntlich viel gestritten worden. Die öffentliche Meinung (die Ansicht des grösseren Publicum) pflegt sich unbedingt und ohne gehörige Präcision zu Gunsten niedriger Zollsätze auszusprechen.

Wer aber diesem Gegenstande ein gründlicheres Nachdenken widmet, wird zu dem Resultate gelangen, dass der angemessene Höhepunkt der Zölle durchaus nicht allgemeingültig sich bestimmen lässt, sondern ganz und gar von den besonderen Zuständen und Verhältnissen eines jeden Landes abhängt.

---

1) Nur das unmittelbare financielle Interesse. Denn obwohl die Schutzzölle um so weniger einbringen, je mehr sie ihren Zweck erreichen, so können sie doch für die financielle Resignation, die sie erheischen, vollen Ersatz gewähren, durch die spätere grössere Ergiebigkeit der Finanzzölle und der inneren Consumtionssteuern, sofern der ohne ihre Hülfe nicht erreichte industrielle Aufschwung eines Landes einen stärkeren Consum von Kaffee, Zucker, Wein, Bier etc. mit der Zunahme der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlstandes hervorruft.

In einem Lande können hohe Zollsätze eben so nothwendig und rationell sein, als niedrige Zollsätze in einem anderen Lande; derselbe Zollsatz kann für das eine Land zu hoch, für das andere zu niedrig sein; es können auch gleiche Tarifsätze für zwei verschiedene Länder ursprünglich richtig bemessen gewesen sein und im Laufe der Zeiten in dem einen Lande der Erhöhung, in dem anderen Lande der Erniedrigung bedürfen.

Folgende Momente sind es hauptsächlich, welchen ein entscheidender Einfluss auf die Höhe des ganzen Tarifsystems und der einzelnen Zollsätze, (immer von den Schutzzöllen hier abgesehen) eingeräumt werden muss [1]:

1) Das Bedürfniss der Staatskasse.

Die Tarifirung wird eine andere sein müssen, wenn es sich darum handelt, durch die Zölle das erreichbare Maximum von Einnahme zu erlangen, mithin diejenigen Zollsätze herauszufinden, welche unter gegebenen Verhältnissen am meisten einbringen (— und diese Sätze sind nicht immer die höchsten, noch weniger aber die niedrigsten —), als wenn die Aufgabe dahin beschränkt ist, irgend welche, unter diesem Maximum stehende Summe der Staatskasse durch die Zölle zu verschaffen. Ob man das Maximum erstreben muss, oder mit welcher Zolleinnahme unter dem Maximum man sich begnügen kann, wird in letzter Instanz von dem Bedürfniss der Staatskasse abhängen. Ist die erforderliche Totalsumme der Zolleinnahme festgestellt, so ist hieraus die angemessene Höhe der Tarifsätze calculatorisch abzuleiten. Man soll nicht, im Dunkeln tappend, willkührlich den Centner Kaffee mit 4 oder 6 oder 8 Thlr. (und andere Artikel in entsprechendem Verhältnisse) besteuern und es darauf ankommen lassen, ob man 10 oder 15 oder 20 Mill. Thlr. Einnahme im Ganzen erlangt; sondern soll den Kaffee mit 4 oder 6 oder 8 Thlr. (und andere Artikel entsprechend) besteuern, weil man resp. 10, 15, 20 Mill. Thlr. nöthig hat.

1) Von diesen Momenten hängt auch die zweckmässige Höhe der inneren Consumtionssteuern ab, die wir wegen des Zusammenhanges, in welchen sie mit den Zöllen stehen, im Folgenden mit zu berücksichtigen haben.

Die ganze Frage, die uns hier beschäftigt, ist vor Allem eine Steuerfrage.

Welche Steuersumme muss in diesem oder jenem Lande im Ganzen aufgebracht werden, um die Ausgaben der Staatskasse zu decken, soweit dies nicht schon durch Domanial- und Regalitätseinnahmen geschieht? Dies führt sofort auf das Verhältniss der direkten und indirekten Steuern zu einander, welches nicht für alle Zeiten und Länder stabilisirt werden kann.

In den ältesten Zeiten der Naturalwirthschaft werden nur Naturallieferungen und Naturalleistungen von den Unterthanen für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen, und erst allmählig, nach der Einführung und weiteren Verbreitung der Geldwirthschaft werden die Lieferungen und Leistungen mehr und mehr in Steuern — Grund- und Haussteuern verwandelt.

Diesen Realsteuern treten später Personalsteuern (im engeren Sinne: Kopf- oder Familiensteuern), Vermögenssteuern (höchst unvollkommene), ferner Wegezölle und andere Abgaben zur Seite.

Die direkten Steuern (vorzugsweise die Grund- und Haussteuern) bleiben, wie sie die älteren sind, so auch auf Jahrhunderte die überwiegenden.

Ein eigentliches System indirekter Besteuerung ist auch nicht zur Geltung und Ergiebigkeit zu bringen, so lange der auswärtige Verkehr die erforderliche Lebhaftigkeit noch nicht erlangt hat, um mittelst desselben Eingangszölle von Bedeutung heben zu können und so lange im Lande selber die wichtigsten und verbreitetesten Consumtionsgegenstände nicht gewerbsmässig, sondern in den einzelnen Haushaltungen für den eigenen Bedarf angefertigt werden.

Mit der Entwickelung der ganzen Volkswirthschaft aber müssen die indirekten Steuern um so mehr in den Vordergrund treten, als man einerseits an alten Grund- und Haussteuern zu rütteln und sie zu erhöhen ungern sich entschliesst und andererseits bei der Ausbildung der Personalbesteuerung durch Classensteuern, classificirte Einkommensteuern, strenge Einkommenssteuern, sowie bei der Besteuerung der Gewerbe auf solche Zweifel und Schwierigkeiten stösst, dass man auf diesem Wege einen erheblichen Theil der ganzen Steuersumme herbeizuschaffen Bedenken trägt.

In der Regel wird daher, wenn im Laufe der Zeiten die Geldbedürfnisse der Staatskasse steigen, das nöthige Plus mehr durch indirekte als durch direkte Steuern gedeckt und dann u. A. auch die Erhöhung der geltenden Zollsätze, sofern bisher schon ein Zollsystem bestanden hat, in Erwägung gezogen werden.

Zu einer solchen Erhöhung kann die Finanzverwaltung auch ohne eine grössere Steuersumme als die bisherige zu bedürfen, sich veranlasst sehen, wenn es rathsam erscheint, durch eine grössere Zolleinnahme die Mittel zur Herabsetzung drückender direkter Steuern zu gewinnen.

Möglich ist aber auch der umgekehrte Fall, dass es nöthig ist, die indirekten Steuern, wenn sie schon zu sehr forcirt worden sind, im Interesse der unteren Volksclassen zu ermässigen und den Ausfall, sofern er nicht entbehrt werden kann, durch Erhöhung bestehender oder Einführung neuer direkter Steuern zu ersetzen: wovon die englische Finanzgesetzgebung der neuesten Zeit ein Beispiel liefert.

2) Die möglichst gerechte Vertheilung der Steuerlast.

Diese Rücksicht verlangt (wenn man das indirekte Steuerwesen für sich betrachtet und von der anderweitigen Vertheilung der Steuerlast durch die direkten Steuern absieht), dass die Zölle — und analog die inländischen Consumtionssteuern — um so höher sind, je mehr die betreffenden Waaren zum entbehrlichen Genusse und zum Luxus dienen und damit eine grössere Wohlhabenheit der Consumenten, also auch eine grössere Steuerfähigkeit derselben andeuten.

Fiele das Hauptgewicht auf die Besteuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse (der ausländischen durch Eingangszölle, der inländischen durch die Accise oder in anderer Form), so würden die untersten Volksclassen und in diesen Kreisen vorzugsweise die Häupter kinderreicher Familien überbürdet werden.

Es wird sich daher nicht rechtfertigen lassen, in Betreff solcher Artikel das financiell erreichbare Maximum zu erstreben. Andererseits gestattet es die Finanzlage der wenigsten Länder, Alles steuerfrei zu lassen, was absolut zur Erhaltung menschlichen Lebens gehört oder jetzt in civilisirten Staaten zu

den nothwendigen Lebensbedürfnissen gerechnet werden kann. An sich kann auch die Steuerpflicht der unbemittelteren, sogenannten arbeitenden Classen nicht bezweifelt werden, da der Schutz des Staates und das Vorhandensein vieler staatlicher Einrichtungen auch für sie eine nothwendige Bedingung ihrer Existenz und Erwerbfähigkeit ist und sie, soweit sie überhaupt zahlungsfähig sind, kein Recht haben, die Theilnahme an allen diesen Vortheilen umsonst in Anspruch zu nehmen. Zahlen die Unbemittelteren dem Staate nur überhaupt nicht mehr, als ihnen zu zahlen gebührt, so können sie selbst darüber, dass ihnen ein absolut nothwendiger Verbrauchsgegenstand wie Salz durch Besteuerung vertheuert, sogar sehr vertheuert wird, gegründete Beschwerde nicht führen.

Wenn der gerechte Steuersatz einer Arbeiterfamilie in einem Lande z. B. 3 Thlr. ist und diese 3 Thaler von derselben schon durch direkte Steuern gehoben werden, so würde daneben die Besteuerung ihres Consums durch Eingangszölle, Salzsteuer u. dgl. nicht zu rechtfertigen sein, man müsste denn schon den schwierigen Beweis führen können, dass dieses Steuer-Plus durch die Höhe des Tagelohnes und die Preise der Arbeitserzeugnisse auf die bemittelteren Volksclassen überwälzt wird.

Wenn eine solche Familie aber direkt nur 1 Thlr., mittelst der Eingangszölle den zweiten, und mittelst der Salzsteuer, Branntweinsteuer u. s. w. den dritten Thaler, oder noch besser gar keine direkte Steuern, sondern bloss etwa 1½ Thlr. an Zöllen und eben so viel an inneren Consumtionssteuern zahlt, so kann sie sich darüber nicht beklagen, dass sie z. B. an Salzsteuer eben so viel als eine reiche Familie (bei gleichen Salzconsum) erlegt, vorausgesetzt, dass letztere durch die übrigen Steuern schärfer und überhaupt nach Verhältniss ihrer grösseren Steuerfähigkeit getroffen wird.

Ein Uebelstand bleibt es, dass die auf nothwendige Artikel gelegten Consumtionssteuern die Steuerpflichtigen um so stärker in Anspruch nehmen, je mehr Angehörige sie zu ernähren haben. Dies trifft allerdings nicht mit der Leistungsfähigkeit zusammen, die im Gegentheile durch die Sorge für eine grössere Familie geschwächt wird, und lässt sich nur etwa durch die Betrachtung

rechtfertigen, dass neben dem Principe, die Abgaben nach der Leistungsfähigkeit zu vertheilen, auch das Princip, diese Vertheilung nach den für die einzelnen Steuerpflichtigen zu machenden öffentlichen Verwendungen und nach dem Nutzen, den die einzelnen Steuerpflichtigen hieraus ziehen, vorzunehmen, bis zu einem gewissen Grade praktisch geltend gemacht werden darf. Wer mehr Kinder hat, der requirirt auch die Anstalten und Einrichtungen des Staates für eine grössere Menge von Individuen, für den hat der Staat mehr Ausgaben zu machen. Aber die Zahlungsfähigkeit bildet immer die äusserste Steuergrenze nach unten. Kostet eine Arbeiterfamilie dem Staate durch Benutzung der öffentlichen Einrichtungen auch 20 Thlr. jährlich, kann aber nur höchstens 5 Thlr. zahlen, so muss auf die Vergütung von 15 Thlr. jedenfalls verzichtet werden.

Es dürfen daher die Consumtionssteuern auf nothwendige Bedürfnisse nicht höher normirt werden, als dass auch die mit grosser Kinderschaar gesegneten Familien sie noch zu tragen vermögen. Denn selbst wenn die Steuerüberbürdung der arbeitenden Classen durch höheren Tagelohn auf die Wohlhabenderen abgewälzt würde, so erhält der Arbeiter doch nicht deswegen, weil er 6—8 Kinder zu ernähren hat, mehr Lohn als derjenige, welcher weniger oder gar keine Kinder hat.

So selten es einer Finanzgesetzgebung möglich ist, alle absolut nothwendigen Lebensbedürfnisse steuerfrei zu lassen, so wenig ist die theoretische Forderung, die übrigen Consumtionsgegenstände nach dem Maasstabe der grösseren oder geringeren Entbehrlichkeit des Consums und nach dem Grade des Luxus niedriger oder höher zu tarifiren, in der Praxis consequent durchzuführen, wenn die financiellen Interessen gebührend wahrgenommen werden sollen.

Zuvörderst giebt es Artikel, deren Consum für den Einen ein wirkliches Bedürfniss, für den Andern ein entbehrlicher Genuss oder auch für ein und dasselbe Individuum bald das Eine bald das Andere ist.

Der Kaffee, wie ihn die Aermeren trinken — dünn und mit Surrogaten vermischt, mit wenig Milch und ohne Zucker — ist für sie Bedürfniss, da der Genuss von Milch und Bier als

täglichen Getränken, oder von Milch- und Biersuppen ihnen zu theuer kommt.

Der Kaffee aber, wie ihn die Wohlhabenderen consumiren — stärker, süsser, wiederholt am Tage und neben Thee, Bier, Wein u. s. w. — enthält schon entbehrlichen Genuss.

Den Arbeitern, Soldaten u. A., die oft allem Unwetter Preis gegeben oder zu ungewöhnlich langer und schwerer Kraftanstrengung gezwungen sind, können ein oder zwei Gläser Branntewein nothwendig sein; trinken sie mehr, so treiben sie Luxus, sogar nachtheiligen, und viele Leute trinken Branntewein und oft im Uebermaass ohne allen genügenden Grund.

In Baiern dient das Bier den unteren Ständen als Nahrungsmittel, dem ganzen Volke weit über das Bedürfniss hinaus als Genussmittel u. s. w.

Es liegt in der Natur der indirekten Steuern und in der Hebungsart derselben, dass auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen werden kann. Will man überhaupt Zölle, so ist ein Zoll auf einen so verbreiteten Consumtionsartikel wie Kaffee, welcher in unseren Ländern eine ganz erhebliche Quote der gesammten Zolleinnahme liefert, gar nicht zu entbehren und will man überhaupt innere Consumtionssteuern, so kann der Branntewein in Branntweinländern, das Bier in Bierländern schwerlich steuerfrei gelassen werden. Man kann es aber dem Kaffee bei der Verzollung nicht ansehen, von wem er consumirt werden soll und eben so wenig die einzelnen Haushaltungen in dieser Beziehung controliren. Es ist daher unausführbar, den Kaffee für die Aermeren zollfrei zu lassen oder mit einem geringeren Zoll zu belegen. Gefordert werden kann nur, dass der Kaffeezoll nicht so hoch normirt wird, als er normirt werden dürfte, wenn der Kaffee blos von den Wohlhabenderen consumirt würde. Eben so wenig kann man bei der Branntweinsteuer oder Biersteuer den nothwendigen und nützlichen Consum von dem überflüssigen und schädlichen unterscheiden und den ersteren niedriger als den letzteren besteuern.

Ferner: wenn man die eigentlichen Luxusgegenstände (z. B. kostbare Prunksachen, ausgewählte Gaumengenüsse) mit den höchsten Zollsätzen belegen wollte, weil sie das sicherste

Kennzeichen des Reichthums, also einer ausgedehnten Steuerfähigkeit sind, so würde dies den Finanzen nur zum Nachtheil gereichen. Bei der, im Verhältniss zur ganzen Bevölkerung eines Landes immer sehr geringen Zahl von Reichen ist der Consum solcher Gegenstände, selbst wenn er steuerfrei gelassen würde, nur sehr gering [1]. Bei sehr hoher Besteuerung würde dieser Consum sofort beträchtlich abnehmen. Wenn z. B. das Budget eines Reichen, der häufig Gesellschaften giebt, eine Ausgabe für Champagner von 600 Thlr. zulässt und die Flasche $1^2/_3$ Thlr. mit dem Zolle von $^1/_3$ Thlr. = 2 Thlr. kostet, so können 300 Flaschen jährlich in seiner Haushaltung consumirt werden. Wird der Zoll aber auf $2^1/_3$ Thlr. gesteigert, so dass die Flasche auf 4 Thlr. zu stehen kommt, so würden 1200 Thlr. für diesen Consum erforderlich sein; es ist nicht wahrscheinlich, dass der Betreffende die nun noch mehr nöthigen 600 Thlr. durch Einschränkung anderer Ausgabebranchen zu decken beabsichtigt — thäte er es, so würde er wahrscheinlich an anderen Artikeln weniger verzollen, also dem Fiscus in anderer Form weniger steuern —, und so wird der Consum von 300 Flaschen auf 150 Flaschen ganz oder annäherungsweise zusammensinken. Dazu kommt, dass auch diejenigen, welche den Genuss des Champagners nur ausnahmsweise und bei besonderen Gelegenheiten, in Wirthshäusern u. s. w. sich gestatten, später nicht einmal so oft Eine Flasche trinken werden, weil sie die Ausgabe von 4 Thlr. auf einmal scheuen, als sie vorher bei einem Preise von 2 Thlr. zwei Flaschen getrunken haben.

Es ist daher mit Recht der Champagner oder anderer Luxuswein nirgends im Verhältnisse zu seinem Preise so hoch besteuert, als es die ordinären Weine im Verhältnisse zu ihren Preisen sind, und da bei der unvermeidlichen Gewichtverzollung

---

1) Man vergleiche nur beispielsweise den Consum von Luxusweinen und gewöhnlichen Weinen miteinander. Erstere pflegen in Flaschen, letztere in Gebinden eingeführt zu werden. Im ehemaligen Steuerverein (also in einem Zollgebiete ohne eigenen Weinbau) wurden nach 10jährigem Durchschnitte verzollt: in Gebinden 82,000 Centn. netto, in Flaschen nur 2664 Centn. (mit Einschluss des Gewichtes der Flaschen), obgleich der Zollsatz auf letztere nur 4 Thlr. 4 Ggr. betrug. (Auf Wein in Gebinden 3 Thlr. 3 Ggr.)

ein weiterer Unterschied als nach Flaschen und Gebinden nicht gemacht werden kann, so tragen die allerordinärsten Weine die allerhöchsten Zölle.

Der Champagner kann financiell nicht entfernt eine so hohe Besteuerung vertragen als z. B. das Salz und der Branntewein. In manchen Ländern wird das Salz mit 200 Procent und darüber seines natürlichen Preises besteuert, ohne dass der Consum schwächer ist, als in Ländern mit sehr niedriger Steuer (vergl. Preussen und Hannover), und in Ländern, wo man den Branntewein wohlfeil producirt, wird bei einer Besteuerung von 100 Procent noch viel mehr consumirt, als wünschenswerth ist. Zu einer ergiebigen Finanzquelle sind die Luxusartikel nie zu erheben. Will man von ihnen die möglichste Einnahme erlangen, so muss man sich mit moderaten Steuersätzen begnügen und versuchen, die Wohlhabenden und Reichen zur gerechten Vertheilung der Steuerlast auf anderem Wege schärfer zu treffen, was theils bei der direkten Besteuerung geschehen kann, theils dadurch von selber geschieht, dass sie von den vielen Consumtionsartikeln, die zwischen den nothwendigen Lebensbedürfnissen und den Luxusartikeln in der Mitte stehen, weit mehr consumiren, mithin auch mehr steuern als die übrigen Volksclassen.

3) Der Zustand der ganzen Volkswirthschaft und der Grad des allgemeinen Volkswohlstandes.

Länder von entwickelter Volkswirthschaft haben auch (von chinesischer und japanesischer Handelspolitik abgesehen), einen lebhaften auswärtigen Handel; sie können dem Auslande eine bedeutende Menge von Exporten anbieten und müssen dafür ausländische Erzeugnisse in Gegenwerth annehmen; es ergiebt sich hieraus schon von selber die Möglichkeit einer grösseren Zolleinnahme.

Wohlhabende Völker sind zu einer starken Consumtion wie fähig, so in der Regel auch geneigt, und wenn der Wohlstand ein möglichst verbreiteter ist, wenn es nicht bloss ganz Arme und ganz Reiche, sondern ganze Classen von mittlerem Wohlstand giebt, so werden auch vorzugsweise solche „mittlere Ar-

tikel“ stark consumirt werden, welche zur besonders einträglichen Besteuerung geeignet sind. Wohlhabende Völker sind aber nicht blos consumtionsfähiger, sondern auch steuerfähiger als ärmere Völker; zugleich bedürfen sie meistens grösserer Summen für den Staatshaushalt.

Je wohlhabender nun ein Volk ist, desto höhere Zollsätze sind durchzuführen, ohne dass eine starke Beschränkung des Consums zu befürchten ist, durch welche die Einnahme wieder geschmälert werden würde. Ein ärmeres Volk wird bei Erhöhung der Zollsätze die Gelegenheit benutzen, durch Verminderung des Consums entbehrlicher Artikel der in dieser Form beabsichtigten Besteuerung theilweise sich zu entziehen; hier muss daher ein Mehrbedarf der Staatskasse vorzugsweise durch Erhöhung der direkten Steuern gedeckt werden, möglicherweise bis zu der Grenze, wo diese nach der überhaupt vorhandenen Steuerfähigkeit noch exigibel sind. Hieraus folgt, dass bei wohlhabenden Völkern ein Zollsatz z. B. von 10 Thlr. per Centner Kaffee mehr einbringen kann, als ein niedrigerer z. B. von 5 Thlr., während bei einem armen Volke der Satz von 5 Thlr. mehr einbringt als der von 10 Thlr.

Der Zoll auf Tabacksblätter beträgt in England, wo ein inländischer Tabacksbau nicht concurrirt, 100 Thlr. per Centner; er betrug im Zollvereine bis vor Kurzem 5½ Thlr., jetzt nur noch 4 Thlr. Ob in England ein niedrigerer Satz als 100 Thlr. nicht mehr einbringen würde, in Folge der Abnahme des Schleichhandels und der Zunahme des wirklichen Consums, und ob im Zollvereine, der übrigens eine ansehnliche eigene Tabacksproduction hat, ein höherer Satz als der von 5½ Thlr., geschweige denn von 4 Thlr. nicht rentabler wäre, wollen wir hier nicht weiter untersuchen. So viel aber ist gewiss, 1) dass der englische Satz von 100 Thlr. an unserer geringeren Zahlungsfähigkeit abprallen und zu einer Verminderung der bisherigen Einnahme führen würde und 2) dass die Engländer an ihrer bisherigen Einnahme verlieren würden, wenn sie auf den zollvereinsländischen Satz von 5½ Thlr. oder gar von 4 Thlr. heruntergingen.

Für die erstere Behauptung wird man keine Beweisführung verlangen. Was die zweite betrifft, so kann man höchstens an-

nehmen, dass in England, wo das Rauchen nicht so beliebt ist als in Deutschland, der Consum in Folge der Zollherabsetzung bis zu dem im Zollvereine stattfindenden gesteigert werden würde, d. i. ungefähr bis zum Dreifachen (resp. 1 ℔ und 3 ℔ per Kopf der Bevölkerung). Jetzt erhält die englische Zollcasse für je 100 verzollte Pfund 100 Thlr.; später würde sie statt dessen für je 300 ℔ à $5\frac{1}{2}$ Thlr. = $17\frac{1}{2}$ Thlr. erhalten, mithin gegen $\frac{5}{6}$ der bisherigen, über 4 Mill. *l.* jährlich betragenden Einnahme aus dem Tabackszolle einbüssen.

4) Die vorherrschende Consumtionsrichtung eines Volkes.

Bekanntlich sind es in allen Ländern unter den Hunderten von Einfuhrartikeln nur einige wenige, die den überwiegendsten Theil der Zolleinnahme vermitteln [1]; und diese müssen mit besonderer Sorgfalt tarifirt werden, weil ein bei ihnen gemachter Missgriff den Finanzen eben so viele hunderttausende von Thalern kosten kann, als nur hunderte von Thalern bei einer grösseren Anzahl von unbedeutenden Artikeln auf dem Spiele stehen. Die Hauptzollartikel können nicht überall dieselben sein.

Es kommt zunächst auf die eigene Production eines Landes an. In Ländern z. B. mit hervorragender Manufacturindustrie können die Manufacturzölle nicht so viel einbringen, als in anderen Ländern, wo die Industrie weniger entwickelt und im Uebrigen die Zahlungsfähigkeit zum starken Bezuge fremder Manufacturwaaren vorhanden ist. Die europäischen Länder werden immer viele Colonialwaaren, die tropischen Länder viele europäische Manufacturwaaren verzollen. Kaffee und Zucker liefern im Zollvereine (mit Einschluss der Rübensteuer) ungefähr die Hälfte der ganzen Zolleinnahme.

Bei gleicher Productionsrichtung, aber ungleichem Wohlstande zweier Völker, wird das ärmere Volk nicht bloss von theuren Artikeln weniger, sondern auch von wohlfeilen Artikeln mehr

---

1) Vgl. u. a. für den Zollverein die Zusammenstellungen in Dieterici's statistischen Uebersichten, für den Steuerverein Lehzen: Hannovers Staatshaushalt I, p. 378, für England, Meidinger das britische Reich in Europa. Leipzig 1851. p. 471.

verzehren als das reichere Volk, so dass deswegen die Hauptzollartikel beider Länder verschieden sind.

Aber auch bei gleichen Productionsverhältnissen und gleichem Wohlstande zweier Völker können die Hauptzollartikel andere sein, wenn die Consumtionsrichtung eines Volkes im Einzelnen verschieden ist, was aus klimatischen Einwirkungen auf die Lebensweise, aus nationellen Gewohnheiten, aus der Bildungsstufe des Volkes und anderen Einflüssen zu erklären sein mag.

Es ist dies ein Umstand, welcher bei der Tarifirung die genaueste Aufmerksamkeit erheischt. Denn je nach der grösseren oder geringeren Consumtionsbeliebtheit einer Waare beschränkt unter der Herrschaft eines hohen Zollsatzes die grosse Menge der Consumenten den Consum gewisser entbehrlicher Artikel entweder in hohem Grade oder in geringerem Grade oder gar nicht, indem sie im letzteren Falle die etwa der Abgabenzahlung wegen nöthige Einschränkung des Consums lieber in anderen Artikeln sich auflegt. Es können also in demselben Lande bei dem einen Artikel hohe Sätze, bei dem zweiten Artikel moderate Sätze, bei dem dritten Artikel niedrige Sätze die meiste Einnahme abwerfen und dieses Verhältniss kann sich in jedem Lande anders gestalten.

Ein merkwürdiges Beispiel von der Consumtionsrichtung zweier Völker geben die Artikel Thee und Kaffee, wenn man England und Deutschland in dieser Beziehung mit einander vergleicht. Es wird per Kopf der Bevölkerung consumirt:

Thee: in England (d. h. Grossbritannien und Irland) 2 ℔, im Zollvereine $1/50$ ℔ [1]), dort also relativ das hundertfache Quantum; ferner.

Kaffee; im Zollvereine reichlich 3 ℔, in England nur $1—1\,1/3$ ℔, im Zollvereine also relativ fast dreimal so viel als in England.

Die Engländer consumiren nicht etwa desshalb so viel Thee und so wenig Kaffee weil bei ihnen der Zoll auf Thee niedrig, der auf Kaffee hoch wäre; denn gerade das Umgekehrte findet Statt.

Der Zoll auf Kaffee von englischen Colonieen betrug bis vor

1) ohne den jetzt hinzugetretenen Steuerverein.

Kurzem 4 Pence = c. 3⅓ Sgr., (auf anderen Kaffee 6 Pence): nach englischen Begriffen und im Hinblick auf die früheren hohen Zollsätze auf Kaffee ein moderater Satz. Der Theezoll betrug bis vor Kurzem 2 *s.* = 24 Pence oder 20 Sgr. per ℔, also das Sechsfache des Kaffeezolles, was doch weit über die Differenz des Preises von Kaffee und Thee nach den gewöhnlichen Sorten und der relativen Leistungen dieser Getränke hinausgeht.

Der Theezoll brachte den englischen Finanzen seither reichlich 5 Mill. *l.* ein (ebensoviel als die ganze Einkommensteuer), der Kaffeezoll nur circa ¾ Mill. *l.*, letzterer also nur den siebenten Theil der Theezolleinnahme.

Die Engländer müssen sich also vornehmlich an den Theezoll halten, dessen neuliche Heruntersetzung aus anderen als financiellen Gründen geschehen ist. Der Kaffeezoll aber trug in England früher bei sehr hohen Zollsätzen eben so wenig eine sehr erhebliche Summe ein, als nach der beträchtlichen Moderation von 1842; die spätere abermalige Heruntersetzung von 6 und 4 *d.* auf 3 *d.* ohne Unterschied des Ursprunges hat bis jetzt eine starke Einbusse zur Folge gehabt.

Die Engländer mögen es also anfangen wie sie wollen, den Zoll auf Kaffee hoch oder moderat oder niedrig reguliren, es wird ihnen nie gelingen, den Kaffee zum Hauptzollartikel zu erheben.

Dasselbe gilt für Deutschland in Betreff des Thees. Im Zollverein betrug bis vor Kurzem der Zoll auf Thee 11 Thlr. per Centn. = $3^3/_{10}$ Sgr. per ℔, ungefähr so viel als der Kaffeezoll in England und nur ⅙ des englischen Satzes; der auf Kaffee 6½ Thlr. = c. 2 Sgr. per ℔.

Der Zollverein aber hatte nach dem Durchschnitte von 1846—1848 aus dem Kaffee eine jährliche Einnahme von 5½ Mill. Thl., aus dem Thee nur 48,000 Thlr., oder nicht mehr als den 115ten Theil der Kaffeezolleinnahme [1]).

Möglich, dass bei uns der Theezoll durch Erhöhung zu einer höheren Einnahme gebracht werden könnte, wenn man voraussetzen darf, dass der bisherige — beschränkte — Kreis von

1) Im Steuerverein, wo über 4 ℔ Kaffee und ⅕ ℔ Thee per Kopf consumirt werden, brachte in runder Summe der Kaffeezoll 300,000 Thlr., der Theezoll 30,000 Thlr., letzterer also ungefähr den 10ten Theil des ersteren ein.

Consumenten den Theeconsum trotz erhöheter Steuer ziemlich festhält und nachher zum Theil mit wohlfeileren Sorten sich begnügt, um dadurch die Zollerhöhung auszugleichen. Gewiss aber ist, dass eine starke Erniedrigung des Theezolles z. B. auf 2 Sgr. oder gar 1 Sgr. bei uns eine Mehreinnahme nicht bewirken kann. Denn die Mehrzahl der Consumenten wird den Theeconsum nicht ausdehnen, weil der Thee 1—2 Sgr. per ℔ billiger ist (eher vielleicht etwas bessere Sorten trinken) und unter der Masse der binnendeutschen, namentlich süddeutschen Bevölkerung würde der Theeconsum sich nicht verbreiten, wenn man denselben auch ganz steuerfrei liesse, ja sogar den Leuten den Thee selber aus der Staatskasse schenken wollte.

Man mag es also in Deutschland anfangen, wie man will, aus dem Theezolle wird nie eine erhebliche Zolleinnahme zu gewinnen sein.

Wir müssen uns schlechterdings an den Kaffee halten, und walteten bloss financielle Rücksichten, so würde durch eine Erhöhung des Zolles von $6^1/_2$ Thlr. (der statt dessen mit dem Anschlusse des Steuervereins auf 5 Thlr., wie auch der Theezoll von 11 Thlr. auf 8 Thlr. heruntergesetzt ist) wohl noch eine Mehreinnahme zu erlangen gewesen sein.

Der Theezoll bringt in England, der Kaffeezoll im Zollvereine zwischen $^1/_4$ und $^1/_5$ der ganzen resp. Einnahme aus den sämmtlichen Einfuhrzöllen.

Ganz ähnliche Betrachtungen über die verschiedene Consumtionsbeliebtheit und financielle Bedeutung einzelner Artikel lassen sich in Betreff der inneren Consumtionssteuern anstellen.

In Baiern ist das Bier hoch besteuert, der Branntewein dagegen niedrig (nur bezüglich der Malzverwendung); mit Baiern verglichen ist in Preussen umgekehrt das Bier niedrig und der Branntewein hoch besteuert. Desungeachtet ist in Baiern der Bierconsum viel stärker als in Preussen (per Kopf ungefähr fünfmal so stark) und in Preussen der Branntweinconsum weit bedeutender als in Baiern. Die Bevölkerung wird also weder in Baiern durch die hohe Besteuerung des Biers zu einem starken Branntweinconsum, noch in Preussen durch die hohe Besteurung des Branntweins zu einem starken Bierconsum veranlasst.

Das Bier vertritt in Baiern nicht blos die Stelle von Branntewein, sondern vielfach auch die Stelle von Kaffee und Thee oder mit anderen Worten die Malztaxe den Zoll von Kaffee und Thee.

Bier und Branntweinsteuer zusammen bringen in Preussen 11—12 Sgr., in Baiern (durch die Malztaxe) 25—26 Sgr. per Kopf ein (ohne Rheinbaiern, welches von der Malztaxe befreit ist).

Will man in Preussen annäherungsweise aus beiden Getränken die baierische Einnahme erreichen, so kann diess nur in geringem Grade durch Erhöhung der Biersteuer geschehen und müsste hauptsächlich durch Erhöhung der Branntweinsteuer erzielt werden: um so mehr, als bei der vorherrschenden Neigung der unteren Volksclassen in Norddeutschland für den Brannteweín der Bierconsum durch niedrigere Besteuerung befördert werden muss, während eine hohe Steuer auf Branntewein bei den wohlfeilen Productionspreisen desselben den Consum nicht eben beschränkt [1]).

5. Die Grösse, Begrenzung und Bevölkerung eines Zollgebietes.

Für die Finanzen kommt es nicht auf die Bruttoeinnahme, sondern auf die Nettoeinahme an und es kann also eine geringere Bruttoeinnahme, wenn sie mittelst einer verhältnissmässig noch geringeren Kostensumme gewonnen wird, willkommener sein, als eine höhere Bruttoeinnahme mit höherem Kostensatze. Wenn es nun auch für die unmittelbaren Interessen der Finanzen gleichgültig ist ob 1 Mill. Thlr. Netto durch 1½ Mill. Brutto bei ½ Mill. Thlr. Kosten oder durch 1¼ Mill. Brutto bei ¼ Mill. Thlr. Kosten gewonnen werden, so ist die Last doch für das Volk selber eine verschiedene, weil dasselbe im ersten Falle ¼ Mill. Thlr. mehr und zwar ohne allen Nutzen für das Gemeinwesen aufbringen muss.

Mittel und Zweck müssen doch im Verhältnisse zu einander stehen und man wird daher immer fragen müssen: nicht bloss

1) Von etwaigen gewerblichen Rücksichten abgesehen, würde eine Erhöhung der preussischen (norddeutschen) Branntweinsteuer auf etwa das Doppelte um so unbedenklicher sein, als bekanntlich die gegenwärtigen Ansätze (wie die früheren) längst wieder von den Fortschritten der Technik überflügelt worden sind.

wie hohe Sätze lassen sich äusserstenfalls controliren, sondern welcher Kostenaufwand ist in diesem Falle erforderlich?

Es hängt nun nicht bloss die Höhe des Kostenaufwandes von der Höhe der Sätze ab (insofern diese Höhe mehr oder weniger zum Schleichhandel reizt), sondern umgekehrt auch die Höhe der Sätze von der Höhe des Kostenaufwandes, vornehmlich des Controlaufwandes, d. h. desjenigen Aufwandes, der jedenfalls nöthig ist, die Sätze mögen höher oder niedriger sein. Dieses Minimum ist aber nicht überall dasselbe. Denn es können in einem Lande niedrige Sätze einen höheren Kostenaufwand erfordern, als höhere Sätze in einem anderen Lande.

Ein grosses arrondirtes Gebiet von 10,000 Q. Meilen verursacht weniger Controlkosten als 10 arrondirte Gebiete von 1000 Q.M., die zusammen auch 10,000 Q.M. fassen, aber im Ganzen viel mehr Grenzlinien zu bewachen haben. Will man nun denselben Kostenaufwand, den die letzten 10 Länder erfordern, auf das erste Land verwenden, so können hier viel höhere Sätze effectuirt werden. Daneben aber ist zunächst die verschiedene relative Bevölkerung der Zollgebiete zu berücksichtigen. Beträgt diese z. B. 4000 Einwohner per Q.Meile in jenem grossen Lande, und nur 2000 Einwohner per Q. Meile in den 10 kleineren Ländern, so wird die Grenzcontrole dort für 40 Mill. Menschen gehandbabt, hier nur für 20 Mill.; der Controlaufwand fällt dort (bei gleichen Zöllen und Consumtionsverhältnissen) auf eine grössere Bruttosumme, ist also relativ geringer (was auch von dem Hebungsaufwande bei der dichteren Bevölkerung gilt), und zwei günstige Umstände treffen dann zusammen, um nöthigenfalls eine höhere Summe an die Controlirung höherer Sätze zu wenden. Ist aber umgekehrt das grosse Land nur von 20 Mill. Einwohnern bevölkert, während die 10 Länder zusammen 40 Mill. Einwohner haben, so steht dort dem Vortheile kürzerer Grenzlinien die geringere Bruttosumme gegenüber, welche mittelst der Controle erlangt wird und es können desshalb gleiche Zollsätze hier und dort passend sein, jedenfalls ist die Differenz der passenden Sätze nicht so gross als sonst.

Ferner ist die Begrenzung der Länder eine sehr verschiedene. Seegrenzen sind leichter zu bewachen, als Landgrenzen und beim

Schiffahrtsverkehr kann durch das Manifestwesen das Risico des Schleichhandels ohne grössere Controlkosten sehr erhöht werden; die Küsten- und Flusschiffahrt ist leichter zu controliren, wenn sie an Ebbe und Fluth gebunden ist, die Landgrenzen können aus leicht übersehbaren offenen Ebenen, oder aus Bergen, Schluchten, Waldungen bestehen; die Controlkosten hängen auch speciell von der dichten oder dünnen Bevölkerung der Grenzbezirke und der Nachbarschaft auswärtiger Handelsstädte ab u. s. w.

Die wenigsten Länder endlich sind arrondirt, die Grenzen derselben sind oft sehr verschlungen und zickzackig, mit Enclaven und Exclaven oder mit durch fremde Gebiete ganz auseinander gerissenen und getrennten Provinzen. Demnach können kleine Länder bei günstiger Begrenzung eben so zollfähig sein als grössere Länder bei ungünstiger Begrenzung, während kleine Gebiete mit ungünstiger Begrenzung besser daran thun, auf ein selbstständiges Zollsystem ganz zu verzichten. Durch die Zolleinigung haben die einzelnen deutschen Länder nicht nur ein grösseres sondern auch ein besser arrondirtes Zollgebiet und damit die Fähigkeit zur Effectuirung höherer Sätze gewonnen [1].

1) Preussen allein hatte 1819 eine Grenzlinie von 1073 Meilen für 11 Mill. Einwohner auf c. 5000 Quadratmeilen zu bewachen, der Zollverein 1837 für 25 Mill. Einw. auf c. 8000 Q.M. nur 1064½ Meilen. Vgl. Hoffmann die Lehre von den Steuern (Berlin 1840) S. 355. Diess Verhältniss hat sich natürlich nach der späteren weiteren Arrondirung des Zollvereins noch günstiger gestellt. Die gemeinschaftlichen Ausgaben des Zollvereins (hauptsächlich Grenzschutz- und Grenzrevisionskosten) absorbirten 1837 beinahe $1/6$, 1845 kaum $1/12$ der Einnahmen. Vgl. (Kühne) der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. Berlin 1846. S. 7; und spätere Angaben in Dieterici's statistischen Uebersichten. Als Baiern mit Württemberg allein zu einem Zollgebiete verbunden war, betrugen die Kosten des Zollwesens nach dem Durchschnitte von 1829—31 = 44 Proc. der Zolleinnahme und im bairischen Rheinkreise speciell das 1½fache der dortigen Zollhebung! Vgl. Rau Finanzwissenschaft S. 238. (2te Aufl.). Baiern-Württemberg hatten für ihr beschränktes Zollgebiet zu hohe Sätze (wenn auch niedrigere als Preussen und später der Zollverein), so dass die Nettoeinnahme in Baiern geringer war, als vor 1828. Vgl. Rau a. a. O. Im Steuerverein war wegen des stärkeren Consums von Colonialwaaren, Wein u. s. w. sowie wegen der grösseren Einfuhr von Fabrikaten bei schwächerer inländischer Industrie die Bruttoeinnahme per Kopf grösser, aber das Verhältniss der Kosten zur Bruttoeinnahme ungünstiger als im Zollvereine.

Es ist daher eben so wenig etwas Zufälliges, dass der höhere preussische Tarif allgemeine Geltung erlangt hat, als dass die kleineren Zollgebiete, wie der Steuerverein, Baden u. s. w. niedrigere Sätze hatten, so lange sie für sich bestanden.

Wir haben im Vorstehenden die Umstände, welche für die Höhe der Zölle (immer von der Schutzzollfrage abgesehen) als maassgebende Factoren zu beachten sind, einzeln erörtert. In der Wirklichkeit aber machen diese Factoren ihren Einfluss auf die mannigfaltigste Weise in- und nebeneinander geltend, indem sie entweder gemeinschaftlich in einer und derselben Richtung einer den andern verstärkend, sei es auf hohe oder niedrige Zollsätze hinwirken, oder in den entgegengesetzten Richtungen sich durchkreuzen und mehr oder weniger paralysiren.

Es ist z. B. denkbar, dass grosses Bedürfniss der Steuerkasse, grosser Volkswohlstand, starker Consum ausländischer Waaren, ein grosses dicht bevölkertes, wohl arrondirtes und günstig begrenztes Territorium zusammentreffen, um sehr hohe Zollsätze, oder dass das Gegentheil von allem diesen Statt findet, um sehr niedrige Zollsätze zu motiviren.

Es kann aber auch u. A. trotz grossen Bedürfuisses der Staatskasse und selbst trotz grossen Volkswohlstandes und starken Consums ausländischer Waaren wegen der ungünstigen Situation des Zollgebietes rathsam sein, bei sehr moderaten Zollsätzen zu beharren und nöthigenfalls lieber eine Erhöhung direkter Steuern vorzunehmen.

Wir wollen es hier nicht unternehmen, die Mannigfaltigkeit der in der fraglichen Beziehung möglichen Combinationen zu erschöpfen.

Es ist Sache der Regierungskunst, auf Grund einer klaren Erkenntniss aller in Betracht kommenden Verhältnisse, das richtige Tarifsystem und die passendsten einzelnen Tarifsätze in jedem Lande und in jeder Periode ausfindig zu machen und festzustellen.

In der Praxis unserer Staaten handelt es sich nun nicht mehr um die erste Einführung eines Zollsystems, sondern um Beibehaltung oder Erhöhung oder Erniedrigung der bestehenden

Zollsätze. Diese Aufgabe ist leichter, weil die Resultate des Zollwesens von Jahrzehnten, vielleicht Jahrhunderten benutzt werden können.

Eine Abänderung bestehender Zollsätze kann nöthig sein, entweder weil man die Ueberzeugung gewonnen, dass früher Missgriffe in der Tarifirung gemacht worden, oder auch weil die Lage der Dinge selber eine andere geworden und die ursprünglich richtig bemessenen Sätze nun nicht mehr passen; die erforderliche Aenderung aber kann je nach Umständen ebensowohl in der Erhöhung als in der Erniedrigung der bisherigen Sätze bestehen.

Die hauptsächlichste Veranlassung zu Tarifänderungen wird immer dadurch gegeben sein, dass der Fiscus entweder einer höheren Einnahme aus den indirekten Steuern bedarf oder mit einer Mindereinnahme aus diesen Steuern sich begnügen kann. Waren die bisherigen Sätze moderat im Verhältnisse zur Consumtionsfähigkeit des Volkes, so wird ihre Erhöhung zur Mehreinnahme, ihre Herabsetzung zur Einbusse führen. Hatten aber die bisherigen Sätze schon die Grenze ihrer financiellen Höhe ganz oder nahezu erreicht, so werden weitere Erhöhungen ihren Zweck ganz oder grösstentheils verfehlen.

Als das englische Finanzministerium das Deficit von 1839 und 1840 durch Erhöhung der Zölle und Acciseabgaben um 5% und der *assessed taxes* um 10% zu decken suchte, ward statt des veranschlagten Plus von 1,910,000 *l.* nur ein Mehrertrag 750,000 *l.* erreicht [1]). Man kann also in dieser Richtung leicht sich verrechnen.

Ein sehr merkwürdiges Beispiel dagegen, wie auf dem Wege der Erhöhung eines schon erheblichen Zollsatzes eine beträchtliche Vermehrung der Einnahme bewirkt werden konnte, gewährt der englische Theezoll. Derselbe betrug zu Anfang dieses Jahrhunderts per Pfund 1 *s.* 3 *d.* oder $41^2/_3$ Thlr. per Centner: ein nach deutschen Ansichten und Zuständen das zulässige Maximum schon weit überschreitender Satz, fast viermal so hoch als der seitherige zollvereinsländische. Da aber die

1) Vergl. Nasse: **Ueber die Reformen im brittischen Steuerwesen**; in dieser Zeitschrift Jahrg. X. S. 50.

ungeheuren Ausgaben der englisch-französischen Kriegsperiode eine Anspannung aller Steuerkräfte und desshalb auch die Erhöhung von Zollsätzen erforderlich machten, so wurde der Theezoll später auf 3 *s.* per ℔ = 100 Thlr. per Centner geschraubt. Es wurden verzollt:

1801 bei 1 *s.* 3 *d:* 23½ Mill. ℔.
1811 bei 3 *s.* 24½ „ ℔.

Die Einnahme betrug mithin

1801 = circa 1½ Mill. *l.*
1811 = circa 3⅔ „ *l.*

1811 würde, wenn der alte Satz geblieben wäre, ohne Zweifel ein grösseres Quantum verzollt worden sein, da die Zunahme von 23½ auf 24¼ Mill. ℔ der Zunahme der Bevölkerung von 1801 bis 1811 = circa 20 Procent nicht entspricht. Um aber 1811 bei dem Satze von 1 *s.* 3 *d.* die Einnahme zu erreichen, welche damals bei dem Satze von 3 *s.* erlangt worden ist, hätte die Verzollung auf ungefähr 60 Mill. ℔ gestiegen sein müssen, was aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall nicht gewesen wäre, da 1851, nachdem die Bevölkerung seit 1811 um c. 50 Procent gestiegen, bei weit grösserem und allgemeiner verbreitetem Wohlstande erst 51 Mill. ℔ verzollt wurden, zwar nicht zu dem niedrigen Satze von 1 *s.* 3 *d.*, sondern 2 *s.* 2½ *d.*, wogegen aber der Einfluss der starken Erniedrigung der Theepreise auf die Vermehrung des Consums zu berücksichtigen ist. Wäre nun gar der Zoll von 1 *s.* 3 *d.* bedeutend heruntergesetzt worden, etwa auf ½ *s.*, in der Erwartung dadurch eine erhebliche Zunahme des Consums und auf diesem Wege eine Steigerung der Einahme zu bewirken, so würde 1811 die Einnahme von 3⅔ Mill. *l.* nur durch eine Verzollung von circa 147 Mill. ℔ erlangt worden sein: eine Annahme, die alles Denkbare übersteigt.

Bekanntlich sind neuerdings in England die Einfuhrzölle auf eine Reihe der wichtigsten Consumtionsartikel (neben gänzlicher Abschaffung verschiedener Acciseabgaben) erheblich heruntergesetzt worden, aber nicht um eine Mehreinnahme zu erlangen, sondern mit dem Bewusstsein zu verlieren und aus sehr triftigen Gründen, um die unteren Volksclassen zu entlasten und die gewerbliche Production zu erleichtern.

So betrug die Einnahme:

	1842	1852
von Zucker	4,874,000 *l.*	3,893,000 *l.*
„ Kaffee	768,000 „	437,000 „

obwohl der Consum des Zuckers von 3,868,000 Centn. auf 7,213,000 Centn. (alles auf Rohzucker reducirt) und der des Kaffees von 28½ Mill. ℔ auf 35 Mill. ℔ gestiegen war. (Vgl. Nasse a. a. O. S. 55.) Die Einbusse bei den betreffenden Artikeln ist grösser gewesen, als selbst in England Viele vorausgesetzt haben mögen, und es kann noch eine Reihe von Jahren vergehen, bis durch Zunahme des Consums der alte Stand der Einnahme wieder erreicht sein wird.

In Deutschland muss man noch oft die Behauptung hören und lesen, dass niedrige Zölle, weil sie einen stärkeren Consum zur Folge haben, mehr einbringen als höhere, mithin durch Erhöhung der Zollsätze eine etwa erforderliche Vermehrung der Staatseinnahme wegen Abnahme des Consums nicht zu erreichen sei: eine Behauptung, welche in dieser Unbestimmtheit und Allgemeinheit und ohne vorgängige Untersuchung über die Höhe der bisherigen Sätze im Verhältnisse zur Zahlungsfähigkeit der Consumenten entschieden unrichtig ist.

Als die Hannoversche Regierung vor einigen Jahren auf ein Deficit sich gefasst machen zu müssen glaubte, genehmigten die Stände, dass zur Deckung desselben der steuervereinsländische Zoll

für Kaffee	von	3	Thlr.	3	Ggr.	auf	4	Thlr.	4	Ggr.
„ Tabacksblätter	„	1	„	1	„	„	3	„	3	„
„ Thee	„	6	„	6	„	„	8	„	8	„
„ Syrup	„	—	„	18	„	„	1	„	1	„
„ Wein in Fässern	„	3	„	3	„	„	5	„	5	„

per Centn. (6½ Procent leichter als der Zollvereinscentner) erhöht werde.

Gegen diese Erhöhung (welche an dem Widerspruche der Oldenburgischen Stände scheiterte), petitionirte der Hannoversche Handelstand oder vielmehr eine Anzahl von Handelsvereinen des Königreiches, sich berufend auf den „Erfahrungssatz, dass höhere Zölle keineswegs immer höhere Einnahmen gewähren“.

Dass dieser in solcher Fassung allerdings unbestreitbare Satz

auf den vorliegenden Fall auch nicht im Entferntesten Anwendung leiden konnte, bedarf hier keiner ausführlichen Beweisführung.

Würde, um nur Einen Artikel herauszugreifen, der Zoll auf Tabacksblätter von 3 Thlr. 3 Ggr. nicht mehr einbringen, als der von 1 Thlr. 1 Ggr., so müsste der Consum in Folge dieser Zollerhöhung um $^2/_3$ abnehmen. Da aber der Taback ein sehr beliebtes und für die Raucher und Schnupfer fast als nothwendiges Lebensbedürfniss geltendes Genussmittel ist, so würde durch die Mehrbesteuerung von 2 Thlr. 2 Ggr. für den Centner Blätter, wodurch das Fabrikat nur eine unerhebliche Vertheuerung erlitten hätte, der Consum schwerlich auch nur um Ein Loth abgenommen, und also der Zollsatz, seiner Erhöhung entsprechend, eine dreifach höhere Einnahme abgeworfen haben. Auch bei einem höheren Satze z. B. von 5 Thlr. wäre weder eine Abnahme des Consums noch eine Entziehung der Einnahme durch den Schleichhandel zu befürchten gewesen. Tadel verdiente nur, dass die Regierungen und Stände des Steuervereins nicht schon früher den Satz auf mindestens 3 Thlr. 3 Ggr. erhöht hatten, da eine Steuer von 1 Thlr. 1 Ggr. auf einen Artikel wie Taback keinen financiellen Sinn hat und die höhere Einnahme, wenn sonst nicht nöthig, zur Ermässigung direkter Steuern hätte verwendet werden können, in Hannover z. B. zur Herabsetzung der Personalsteuer, welche in ihren untersten Abstufungen so wenig exigibel ist, dass regelmässig von allen Personalsteuerpflichtigen ungefähr der fünfte Theil als sogenannte *Non Valenten* gestrichen werden muss. Am wenigsten hat der Hannoversche Handelsstand in seiner Petition nachgewiesen, dass damals eine Erhöhung der einen oder anderen oder der sämmtlichen direkten Steuern zweckmässiger gewesen wäre, als die von der Regierung proponirte Erhöhung von Zöllen; gegen nothwendige Steuerhöhungen aber überhaupt zu petitioniren ist keine Kunst.

Als der Anschluss des Steuervereins an den Zollverein in Folge des Septembervertrags bevorstand, rührte derselbe Handelsstand sich abermals und verlangte, dass die zollvereinsländischen Eingangszölle ungefähr auf den Betrag der bisherigen steuervereinsländischen heruntergesetzt würden, indem er auf die an-

geblich über alle Zweifel erhobene Thatsache sich berief, dass „ermässigte Steuern einen grösseren Verbrauch nach sich ziehen und folgerichtig auch die Finanzen besser stellen, als höhere Zollsätze“.

Diese Folgerichtigkeit steht auf sehr schwachen Füssen, wie schon das vorhin angegebene Resultat der englischen Zollmoderationen zeigt.

Allerdings wird der Consum in Folge der Zollermässigungen meistens zunehmen, aber es wird gewöhnlich übersehen, wie ausserordentlich stark diese Zunahme sein muss, um nur den Verlust zu decken, geschweige denn noch einen Ueberschuss zu liefern.

Bei einer Heruntersetzung des Zolles z. B. auf die Hälfte müssten die Consumenten nachher schon statt je ein Pfund immer 2 ℔ von der betreffenden Waare verzollen, um die Zollkasse schadlos zu halten. In Folge einer solchen Heruntersetzung werden sie nun zwar unmittelbar befähigt, für eine doppelte Quantität den Zoll zu bezahlen, aber sie haben damit noch nicht die Mittel erlangt, eine doppelte Quantität der Waaren selber einzukaufen; sie sind daher, wenn sie überhaupt mehr von dieser Waare, als bisher verzehren wollen, genöthigt, was sie an Zoll für das erste Pfund ersparen, theils auf den Ankauf einer weiteren Quantität, theils auf die Verzollung derselben zu verwenden, wobei aber niemals ein zweites Pfund herauskommt.

Nur wenn die Zölle bisher abnorm hoch waren und entweder bei gehöriger Controle einem Verbote des Consums für die Mehrzahl der Bevölkerung fast gleich kamen oder durch den Schleichhandel annullirt wurden, ist von beträchtlichen Heruntersetzungen ein günstiges financielles Resultat zu erwarten.

Es kann unmöglich gleiche Wirkung haben, ob Zollsätze z. B. von 200 Procenten der natürlichen Einkaufspreise (wie früher englische, die zum Theil noch weit höher waren) auf 50 Procent, also auf den vierten Theil, oder ob Zollsätze auf dieselben Artikel von 50 Procenten auf $12^1/_2$ Proc. (wie in Deutschland gefordert wird), also gleichfalls auf den vierten Theil ihres bisherigen Betrages herabgesetzt werden.

Wer für ein Pfund von irgend welcher Waare bei 4 Sgr.

Einkaufspreis 8 Sgr. Zoll zu zahlen hatte, der spart nach Heruntersetzung des Zolles auf 2 Sgr. an der bisherigen Ausgabe von 12 Sgr. für das Pfund 6 Sgr., wofür er nun schon ein zweites Pfund (4 + 2 Sgr.) kaufen und verzollen kann. Hierdurch allein wird schon eine Verdoppelung des Consums ermöglicht. Diess genügt freilich der Zollkasse noch nicht, weil zur Conservirung ihres bisherigen Einkommens die Verzollung auf das Vierfache steigen muss. Da jedoch bei so starker Heruntersetzung sowohl der Reiz zum Schleichhandel — der übrigens nicht bloss von der Höhe der Zollsätze im Verhältnisse zu den Preisen der Waaren, sondern auch von dem Verhältnisse dieser Preise zu dem Volumen und Gewicht der Waaren abhängt [1]) beträchtlich vermindert, als auch der Kreis der Consumenten sehr erweitert wird, so ist es möglich, dass die Kasse nicht bloss entschädigt wird, sondern sogar noch Ueberschuss erlangt. Wenn aber der Zoll für eine solche Waare bei 4 Sgr. Einkaufspreis schon seither nur 2 Sgr. betrug und nun auf den vierten Theil oder ½ Sgr. herabgesetzt wird, wornach das verzollte Pfund 4½ Sgr. kostet, so spart der Consument bloss 1½ Sgr. per Pfund, wofür er nicht ein zweites Pfund sondern nur den dritten Theil eines zweiten Pfundes kaufen kann, während zur Sicherung der bisherigen Zolleinnahme statt eines jeden bisherigen Pfundes gleichfalls vier Pfund zur Verzollung kommen müssten. Da nun in diesem zweiten Falle der Schleichhandel bisher nicht so stark (vielleicht gar nicht) getrieben sein wird, auch die geringere Preisermässigung von 6 auf 4½ Sgr. nicht so sehr auf Ausdehnung des Consums hinwirken kann, als in dem ersten Falle, so ist ein bleibender Verlust der Zollkasse mehr als wahrscheinlich.

Wenn nach Heruntersetzungen (selbst solcher Zölle, die nicht übertrieben hoch waren) eine starke Mehrconsumtion sogar zur Vermehrung der Zolleinnahme geführt hat, so ist diess nicht immer eine Folge der Heruntersetzungen, wie schon daraus ge-

1) Wenn das Salz per Centner 1 Thlr. (ohne Regie oder Einfuhrzoll) kostet, so ist ein Zollsatz von 2 Thlr. oder 200 Proc. leichter zu controliren als ein Zoll von 50 Procent auf Seidenwaaren, der 600 Thlr. — 1000 Thlr. betragen würde.

schlossen werden kann, dass in demselben Lande bei anderen Artikeln oder in anderen Ländern bei denselben Artikeln auch ohne Herabsetzung ähnlicher Zollsätze, ja sogar trotz Zollerhöhungen der Consum gleichfalls zugenommen hat.

Im Zollvereine hat die Verzollung wichtiger Consumtionsartikel ohne Herabsetzung der Zollsätze beträchtlich über die Zunahme der Bevölkerung hinaus zugenommen. Wäre inzwischen herabgesetzt worden, so würden Viele diese Zunahme ohne Weiteres auf Rechnung der Zollreductionen gestellt haben. *(Post hoc, ergo propter hoc.)*

Die starke Zunahme des Consums gewisser Artikel in irgend einer Periode erklärt sich oft allein daraus, dass diese Genussmittel überhaupt erst bekannter werden und andere bisherige Genussmittel zu verdrängen im Begriffe sind, wie z. B. der Theegenuss in Grossbritannien und Irland im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr an die Stelle von Bier, Biersuppen u. s. w. trat. 1784 wurden 5 Mill. ℔, 1801 schon 23½ Mill. ℔ Thee, also fast fünfmal so viel verzollt, was jedenfalls nicht durch etwaige Zollermässigungen bewirkt ist, da 1801 der Zoll im Gegentheile höher war, als 1784, resp. 1 *s.* 3 *d.* und 1 *s.*

Es wirkt ferner die Zunahme oder Abnahme des allgemeinen Wohlstandes oft weit mehr, als Tarifveränderungen auf die Zunahme oder Abnahme des Consums gewisser Waaren ein, in der Weise, dass der Consum z. B. bei Zunahme des Wohlstandes trotz starker Erhöhung der Zollsätze bedeutend zunehmen, bei Abnahme desselben trotz starker Erniedrigung der Zollsätze bedeutend abnehmen kann.

Endlich muss die Preissteigerung oder Preiserniedrigung der einen oder andern Waare [1]) den Consum wesentlich berühren, wobei es sich wiederum fragt, ob eine Zollerhöhung oder eine Zollerniedrigung mit dem Steigen oder mit dem Fallen der Preise zusammentrifft. U. A. kann die starke Zollerhöhung einer Waare durch eine gleichzeitige starke Erniedrigung des Preises derselben völlig ausgeglichen und mehr als ausgeglichen werden, so dass

---

1) Ein allgemeines gleichmässiges Steigen oder Fallen der Waarenpreise überhaupt würde nur auf Preisveränderungen der edlen Metalle zurückzuführen sein und entsprechende Veränderungen der Zollsätze von selber motiviren.

die Consumenten trotz des höheren Zolles den bisherigen Consum nicht bloss fortsetzen, sondern noch ausdehnen können. Das Gegentheil wird eintreten, wenn Zollerhöhung und Preissteigerung zusammenfallen, es müsste denn gleichzeitig eine Zunahme des allgemeinen Wohlstandes die Bevölkerung consumtionsfähiger machen u. s. w. Am stärksten wird natürlich die Zunahme des Consums sein, wenn Preiserniedrigung, Zunahme des Wohlstandes und Ermässigung der Zollsätze congruiren. Nur wird die Zolleinnahme dann nicht die höchste sein.

Und wenn nach Zollerniedrigungen die Kasse wegen starker Consumvermehrung nicht verliert, vielleicht sogar gewinnt, so fragt es sich immer noch, wie viel grösser die Einnahme gewesen sein würde, wenn die alten höheren Zollsätze festgehalten worden wären *(lucrum cessans)*.

Dass diejenigen hohen Sätze, welche die möglichste Bruttoeinnahme abwerfen, nicht immer die höchste Nettoeinnahme geben, ist schon vorhin bemerkt worden.

Aber das Verhältniss der Brutto- und Nettoeinnahme zu einander stellt sich nicht etwa um so günstiger, je niedriger die Sätze sind. Es ist vielmehr, um das andere Extrem ins Auge zu fassen, ebenso denkbar, dass bei den niedrigsten Sätzen die Bruttoeinnahme durch die Kosten verschlungen wird, und keine Nettoeinnahme übrig bleibt.

Ein gewisser Controlaufwand ist auch bei den niedrigsten Sätzen nicht zu entbehren. Denn so wie die Masse der Menschen einmal gesinnt ist, zahlt sie lieber gar nichts, wenn sie vor jeder Controle gesichert ist. Dieser Controlaufwand wächst bis zu einem gewissen Punkte gar nicht und bis zu einem weiteren Punkte wenigstens nicht gleichmässig mit der Höhe der Zollsätze und erst von einem noch ferneren Punkte an in stärkerem Verhältnisse; noch weniger steigt der Hebungsaufwand gleichmässig mit der Bruttoeinnahme.

Wenn der unumgängliche Control- und Hebungsaufwand z. B. auf das Pfund Kaffee repartirt 4 Pfenn. beträgt, so würde ein Kaffeezoll von 4 *d.* gar keine Nettoeinnahme abwerfen (so wenig wie andererseits vielleicht ein Zoll von 100 *d.* oder mehr); ein Zoll von 8 *d.* würde noch 50%, von 12 *d.* noch 33⅓%,

von 16 *d.* noch 25% Kosten verursachen und dieser Satz wird noch nicht derjenige sein, welcher das Meiste einbringt, da man mit den 4 *d.* vielleicht noch einen Zoll von 24—32 *d.* heben und controliren kann.

Man kann also bei Heruntersetzung von Zöllen leicht an Bruttoeinnahme verlieren, ohne entsprechend den Kostensatz vermindern zu können, und muss im Allgemeinen eben so sehr vor dem Extreme der Minimalsätze als vor dem Extreme der Maximalsätze sich hüten.

Wenn der Handelsstand überall für möglichst niedrige Zölle kämpft, so geht er dabei von der Voraussetzung aus, dass niedrige Zölle vortheilhaft auf die Waareneinfuhr und damit auf die Blüthe des Handels überhaupt einwirken. Der einzelne Kaufmann mag dabei zunächst an die Waaren denken, mit denen gerade er handelt, und wenn diese Artikel allein niedrig, alle übrigen hoch besteuert wären, so könnte sein Handelszweig vor anderen prosperiren. Allein vom allgemeinen Standpunkt aus ist jene Voraussetzung eine durchaus falsche. Die Zolleinnahme repräsentirt eine Steuersumme, welche der Staat nicht entbehren kann und, wenn sie wegfiele oder vermindert würde, durch direkte Steuern ersetzen müsste. Ob der Staat seinen Unterthanen 10 Mill. Thaler durch direkte oder durch indirekte Steuern abnimmt, immer können die Unterthanen diese Summe nicht zugleich für ihren unmittelbaren Consum verwenden, mithin in dem ersten Falle nicht mehr Waaren für sich beziehen, als im zweiten Falle, während der Staatsconsum dieser 10 Mill. Thlr. in beiden Fällen dem Handel und den übrigen Gewerben gleiche Beschäftigung gewähren und gleichen Gewinn abwerfen kann. Braucht der Staat von 1000 Thlr. reinem Einkommen eines Steuerpflichtigen 100 Thlr. und erhebt diese Summe ausschliesslich durch Consumtionsabgaben von Kaffee, Zucker, Thee, Wein, Bier, Branntewein u. s. w., so kann der Steuerpflichtige von allen diesen Artikeln allerdings nicht so viel consumiren, als wenn er dieselben ohne die Zoll- und Acciseauflage zu den primitiven Preisen kaufen könnte; er kann aber auch bei gänzlicher Befreiung von Zöllen und Accisen und beim Einkaufe zu den primi-

tiven Preisen im Ganzen nicht mehr consumiren, wenn er bei ausschliesslicher direkter Besteuerung dem Staate von vorne herein 100 Thlr. abgeben muss; im ersten Falle behält er sämmtliche 1000 Thlr. zu seiner Verfügung, lebt aber um 100 Thlr. theurer; im zweiten Falle lebt er zwar um 100 Thlr. wohlfeiler, hat aber nur 900 Thlr. zu eigener Verfügung.

Viele Steuerpflichtigen (in allen Classen der Bevölkerung von oben bis unten), befinden sich über dieses einfache Sachverhältniss und den Zusammenhang der direkten und indirekten Steuern in völliger Unklarheit. Sie wollen statt 2 Sgr. nur 1 Sgr. Zoll für das Pfund Zucker u. s. w. zahlen, ohne zu bedenken, dass sie nach solcher Heruntersetzung eine Erhöhung direkter Steuern sich gefallen lassen müssen.

Die Popularität, welcher sich niedrige Zollsätze erfreuen, beruht daher auf einer Illusion, sofern nicht ganz bestimmt nachgewiesen werden kann, dass in diesem oder jenem Staate und in dieser oder jener Periode die Erhöhung der direkten Steuern neben Verminderung der indirekten den Vorzug verdient.

Die meisten Menschen freilich haben überhaupt keine Vorstellung von dem wirklichen Bedürfnisse der Staatskasse und möchten am liebsten gar keine Steuern, weder direkte noch indirekte zahlen.

Auf keinem grösseren Zollgebiete Europas ist ein so moderater Gebrauch von den Finanzzöllen (wie auch von den ausserhalb unserer Betrachtung liegenden Schutzzöllen) gemacht worden, als im Zollvereine. Desungeachtet ist gerade hier für Herabsetzung der Zölle von der Freihandelspartei mit aller Energie agitirt worden, besonders während der Zeit des Frankfurter Parlamentes, als die Feststellung eines allgemeinen deutschen Reichstarifes in Aussicht stand.

Im November 1848 legten die Abgeordneten des Handelsstandes von mehr als 30 norddeutschen Handelsstädten und den Messplätzen Leipzig und Frankfurt a./M. der Reichsversammlung einen von ihnen entworfenen Zolltarif für das „vereinte Deutschland“ zur Berücksichtigung bei der Abfassung des künftigen Reichstarifes vor.

Durch diesen Entwurf wurden, nachdem in der Einleitung die Uebertragung des Zollvereinstarifes auf ganz Deutschland seiner hohen Sätze wegen für eine Unmöglichkeit erklärt worden, nicht bloss die Schutzzölle beträchtlich herabgesetzt, auf deren Erhöhung von anderer Seite eben so scharf gedrungen war, sondern auch mit den Finanzzöllen die stärksten Moderationen vorgenommen.

So wurde unter Anderem verlangt, dass der Zoll

für Kaffee	von	6½	Thlr.	auf	3	Thlr.
„ Rohzucker	„	5	„	„	3	„
„ Syrup	„	4	„	„	1½	„
„ Thee	„	11	„	„	6	„
„ Wein	„	8	„	„	3	„
„ Spirituosa	„	8—16	„	„	3	„
„ Tabacksblätter	„	5½	„	„	2	„

herabgesetzt werde.

Von der bisherigen Einnahme des Zollvereins ward solchergestalt eine Million Thaler nach der anderen wegdekretirt mit der unbestimmten Versicherung, dass der präsumtive Ausfall bald durch die zunehmende Einfuhr wesentlich sich vermindern werde und dass die vorgeschlagene Herabsetzung der bisherigen Schutzzölle für Fabrikate auf niedrige Finanzzölle eine beträchtliche Zunahme der Erträge aus diesen Tarifpositionen erwarten lasse [1]).

Der ganze Entwurf ist in allen seinen einzelnen Positionen einer vortrefflichen Kritik unterworfen worden von einem durch wissenschaftliche Fachbildung und praktische Kunde gleich aus-

1) Wie wenig diese letztere Hoffnung begründet erscheint, ist aus dem Factum zu schliessen, dass die Zölle auf Manufacturwaaren mit Einschluss der Halbfabrikate seither durchschnittlich im Steuervereine c. 4¼ Sgr., im Zollvereine c. 2¾ Sgr. per Kopf einbrachten; im Steuervereine also bei blossen sogen. Finanzzöllen nur 1½ Sgr. per Kopf mehr als im Zollvereine. Durch Uebertragung des Steuervereinstarifes auf den Zollverein würde aber diese Mehreinnahme von 1½ Sgr. per Kopf (= c. 1½ Mill. Thlr. für den Zollverein vor 1854) noch keineswegs erlangt sein, weil die Zollvereinsindustrie auch ohne Preissteigerung durch die Schutzzölle das inländische Bedürfniss an Manufacturwaaren in weit höherem Grade befriedigt, als die steuervereinsländische Industrie seither den Bedarf an diesen Waaren im Steuervereine gedeckt hat.

gezeichneten Staatsmanne, dem badischen Finanzminister Regenauer, in der zu Karlsruhe 1849 erschienenen Schrift: „Beleuchtung des Entwurfes zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland."

Der Septembervertrag hat die Veranlassung gegeben, dass der zollvereinsländische Zoll für Franzbranntewein auf 8 Thlr., Kaffee auf 5 Thlr., Syrup auf 2 Thlr., Thee auf 8 Thlr., Wein auf 6 Thlr. herabgesetzt worden ist. Diese Concessionen, ohne welche die Regierungen des Steuervereins für den Anschluss desselben an den Zollverein die ständische Genehmigung schwerlich erlangt hätten, genügten dem Handelsstande im Steuervereine nicht, welcher Alles aufbot, um wo möglich den Zollanschluss zu hintertreiben, eventuell wenigstens niedrigere Sätze zu erkämpfen.

Wir haben schon gleich nach Veröffentlichung des Septembervertrages die Besorgniss gehegt und ausgesprochen, dass die Zollvereinskasse durch die bewilligten Herabsetzungen Einbusse an der bisherigen Einnahme (abgesehen von der Verzichtleistung auf die bei den alten Sätzen sonst gestiegene Einnahme) erleiden würde [1]. Diese Besorgniss scheint sich bereits in diesem Jahre (1854), auf dessen geringe Zolleinnahme übrigens die vorgängige Verproviantirung des Steuervereins mit Colonialwaaren u. s. w. mit influiren musste, bestätigt zu haben.

Um den Zollverein bei der bewilligten Heruntersetzung z. B. des Kaffeezolles von $6\frac{1}{2}$ Thlr. auf 5 Thlr. schadlos zu halten, müsste der Consum sofort um 30 Procent zunehmen [2], was nicht wahrscheinlich ist, da die Zollersparniss von $1\frac{1}{2}$ Thlr. per 100 ℔ noch entfernt nicht in den Stand setzt, auf je 100 Pfund 30 ℔ mehr zu kaufen und zu verzollen. Wäre der Zoll gar, wie im Steuervereine petitionirt wurde, auf den bisherigen steuervereinsländischen Satz von 3 Thlr. 3 Ggr. ($3\frac{1}{3}$ Thlr. vom Zollvereinscentner) herabgesetzt worden, so hätte der Consum des Kaffees, um die Zollkasse vor Verlust zu bewahren, augenblicklich

---

1) Vergl. den Aufsatz: „die Agitationen wider den Septembervertrag" in XXII Artikeln der Weserzeitung von Novbr. 1851 bis Febr. 1852. Art. VII. und VIII.

2) 100 Centner à $6\frac{1}{2}$ Thlr. = 650 Thlr.
130 „ à 5 Thlr. = 650 Thlr.

ungefähr sich verdoppeln, oder von circa 3 ℔ per Kopf auf circa 6 ℔ steigen müssen. Das Heruntergehen auf den steuervereinsländischen Satz aber hätte höchstens so viel bewirken können, dass der zollvereinsländische Consum auf die Höhe des steuervereinsländischen Consums, d. i. auf reichlich 4 Pfund Zollvereinsgewicht per Kopf, also um $1/3$ gestiegen wäre. Dann stellte sich das Exempel für den bisherigen Zollverein (ohne den Steuerverein) in abgerundeten Zahlen so:

887,000	Centn. [1])	à $6\frac{1}{2}$	Thlr.	= 5,765,000 Thlr.
1,183,000	„	à $3\frac{1}{3}$	„	= 3,943,000 „
			Deficit	1,822,000 Thlr.

Wo bleibt nun — darf man fragen — die von dem Hannoverschen Handelsstande in seinen Eingaben prophezeite „folgerichtige“ Mehreinnahme?

Es ist nicht einmal nachzuweisen, dass der Kaffeeconsum im Steuervereine allein oder vorzugsweise aus dem Grunde, weil dort der Kaffeezoll so niedrig war, $1/3$ höher gewesen als im Zollvereine.

Im Zollvereine ist der Consum bloss deshalb nicht höher als 3 Pfund per Kopf, weil in einem grossen Theile von Süddeutschland bei anderer Lebensweise nur etwa 2 Pfund oder nicht einmal so viel per Kopf consumirt werden; der Durchschnitt kann daher nur dadurch auf 3 Pfund kommen, dass in ganzen nördlichen Ländern oder Provinzen des Zollvereins 4 ℔ per Kopf und darüber consumirt werden, also eben so viel wie im Steuervereine, obgleich der Zoll bisher noch einmal so hoch war als der steuervereinsländische und die Bevölkerung der norddeutschen Länder des Zollvereins im Ganzen kaum so wohlhabend ist, als die des Steuervereins.

In Holstein (um noch ein anderes Beispiel hinzuzufügen) ist der Zuckerconsum (nach Zahlen aus den vierziger Jahren) fast $2\frac{1}{2}$mal so stark, als im Zollvereine (resp. 12 ℔ und 5 ℔ per Kopf), bei niedrigeren Zollsätzen, aber nicht in Folge derselben. Der niedrigere Zoll allein (das in Holstein anders als im Zollvereine sich stellende Einfuhrverhältniss von Rohzucker

1) Im Zollvereine nach dem Durchschnitte von 1847—1849 verzollt.

und fabricirtem Zucker mit berücksichtigt), setzt die Holsteiner nur in den Stand, statt der 5 ℔ per Kopf im Zollvereine 6 ℔ zu consumiren, nicht aber 12 ℔; die übrigen 6 ℔ fallen auf grösseren Wohlstand und andere Lebensweise. So wenig wie der holsteinische Zuckerconsum unter der Herrschaft des Zollvereinstarifes von 12 ℔ auf 5 ℔ zurückgehen würde, so wenig würde der zollvereinsländische Consum unter Annahme des holsteinischen Tarifes von 5 ℔ auf 12 ℔ in die Höhe gehen.

Man darf also dem Stande der Zollsätze keinen höheren Einfluss auf den Consum zuschreiben, als demselben neben manchen anderen mit einwirkenden Ursachen gebührt und weder vor nothwendigen Zollerhöhungen aus Furcht, dass der Consum stark abnehmen werde, zurückschrecken, noch bei Zollerniedrigungen allzuleicht auf eine Deckung durch den zunehmenden Consum rechnen. Es können sehr triftige Gründe vorhanden sein, um selbst moderate Zollsätze zu erniedrigen, Gründe, welche die bloss fiskalischen Rücksichten in den Hintergrund drängen; man muss aber dann auf ein ungünstiges financielles Resultat gefasst und gegen alle desfälligen Illusionen auf der Hut sein [1]).

Wir kommen noch einmal auf den erwähnten Entwurf zu einem Zolltarife für das vereinte Deutschland zurück, um einen dort ausgesprochenen Grundsatz kurz zu bekämpfen. In der Einleitung zu dem Entwurfe werden die vorgeschlagenen niedrigen Tarifpositionen für Colonialwaaren u. s. w., abgesehen von der Rücksicht auf die an niedrige Zollsätze gewöhnten Küstenstaaten des nordwestlichen Deutschlands durch das in den letzten Decennien eingetretene Sinken der Waarenpreise motivirt. Es heisst daselbst Seite 2:

„Wie auch ein Tarifsatz normirt und erhoben werden mag, der schliessliche Maasstab für denselben bleibt doch immer das Procentverhältniss des Zollbetrages zum Werthe der Waare.

1) Die preussische Denkschrift über den Septembervertrag sucht (so kommt es uns vor) gute Miene zum bösen Spiel zu machen und führt Beispiele von Zollheruntersetzungen aus England und Oesterreich an, die aber nicht beweisen, was sie eigentlich beweisen sollen und für die in dem gedachten Vertrage stipulirten Tarifänderungen keine Analogie gewähren. Vgl. die angeführten Artikel der Weserzeitung.

Desshalb war auch in dem ursprünglichen (preussischen) Zollgesetze vom 26. Mai 1818 (§. 25) ausdrücklich bestimmt worden: Mit Rücksicht auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle 3 Jahre berichtigt werden. Diese so umsichtige Vorschrift ist jedoch ganz unbeachtet geblieben."

Durch den Entwurf soll nun das Versäumte nachgeholt werden. Die Concipienten desselben zeigen nach den Hamburger Preiscouranten von 1818 und 1848, dass die Preise der Colonialwaaren, französischen Weine etc. in dem Verhältnisse um 100 : 45 bis 100 : 35, also unter die Hälfte und bis zum Drittel der früheren Preise gesunken sind, und reduciren nun nach diesem Verhältnisse die Zollsätze von 1818, wobei sie jedoch die Rücksicht nehmen wollen, dass „die Abgabe bei keinem Artikel den niedrigsten Satz überschreite, bei dem die grösste Zolleinnahme zu erwarten steht [1])."

Dass es den Concipienten nicht gelungen ist (auch nicht gelingen konnte), diese Rücksicht mit dem leitenden Gedanken einer Mobilisirung der Zölle nach den Veränderungen der Waarenpreise in Einklang zu bringen, wird aus unserer ganzen Erörterung zur Genüge hervorgegangen sein.

Der Hauptgedanke selber aber ist ein durchaus verfehlter. Hat der preussische Gesetzgeber von 1818 durch den angeführten Ausspruch wirklich Vorkehrung treffen wollen, dass die Zölle von 3 zu 3 Jahren nach dem Steigen oder Fallen der Waarenpreise erhöht oder erniedrigt werden, so ist er von einem gefährlichen Irrthum befangen gewesen, durch welchen der Zollverein nicht gebunden sein kann.

Allerdings muss die Zollgesetzgebung immer darüber sich klar sein, in welchem Procentenverhältnisse die Höhe der Zölle zu dem Preise der Waaren steht, schon deswegen, um den Einfluss der Zollsätze auf den Consum und den Schleichhandel bemessen zu können, auch mag es zweckmässig sein, dass von

---

1) Vergl. Einleitung p. 4. Sie scheinen demnach wirklich zu glauben, dass sie durch ihre starken Herabsetzungen den einträglichsten Tarif ausfindig gemacht haben, während eine andere vorhin schon mitgetheilte Aeusserung (Vorrede p. VI.) weniger Sicherheit über das financielle Resultat des Entwurfes verräth.

vorne herein eine periodische Revision des Zolltarifes vorgeschrieben wird, weil Abänderungen einzelner Sätze in Folge eingetretener Handelsconjuncturen und anderer Ereignisse nothwendig werden können.

Aber die Höhe der Sätze für die zur Consumtionsbesteuerung vorzüglich geeigneten Artikel kann nicht nach einem im Vorwege theoretisch festgestellten Procentensatze z. B. 10 Proc. oder 20 Proc. der jedesmaligen oder nach mehrjährigem Durchschnitte berechneten Preise bestimmt werden, sondern hängt vor Allem immer von dem Bedürfniss der Staatskasse ab, d. h. von der Summe, welche die Finanzverwaltung unter allen Umständen aus den Consumtionssteuern im Ganzen erlangen und in zweckmässiger Weise auf die einzelnen Artikel repartiren muss.

Diese Summe wird damit keine geringere, dass die Preise von Waaren gesunken sind und damit keine grössere, dass dieselben gestiegen sind [1]).

Die Finanzen würden der grössten Unordnung und in manchen Staaten selbst der gänzlichen Zerrüttung ausgesetzt werden, wenn sie bald mehr, bald weniger Einnahme nach den schwankenden Preisen, etwa den dreijährigen Durchschnittspreisen der Waaren haben sollten.

Die Mobilität der Finanzzölle führt aber auch so, wie sie gefordert wird, geradesweges zu Absurditäten.

Eine Regierung hat bisher aus dem Kaffeeconsum bei einem Zolle von 6 Thlr., den die Consumenten ohne Druck tragen konnten, eine Einnahme von 1 Mill. Thlr. gezogen, welche sie nach wie vor nöthig hat. Der Preis des Kaffees ist inzwischen von 30 Thlr. auf 15 Thlr. per Centn. gesunken, so dass der Zoll jetzt 40 Proc. statt 20 Proc. — aber doch nicht mehr als früher — beträgt. Soll der Zoll nun deswegen, weil man von der durch Nichts zu begründenden fixen Idee ausgegangen ist, dass derselbe 20 Proc. oder $^1/_5$ der jedesmaligen Waarenpreise nicht übersteigen dürfe, auf die Hälfte heruntergesetzt werden? Soll der Staat deswegen, weil die Consumenten durch das

1) Anders wenn die Preise der edlen Metalle selber und deshalb die Geldpreise aller Waaren sich geändert haben.

Preissinken eine Erleichterung ihrer bisherigen Ausgabe für Kaffee um die Hälfte erlangen, nun auch seinerseits eine Steuererleichterung bis zur Hälfte eintreten lassen und mit einer halben Mill. Thlr. sich begnügen? Und woher soll er die andere halbe Mill. jetzt nehmen? Sodann im entgegengesetzten Fall: die Preise sind von 30 Thlr. auf 60 Thlr. gestiegen. Der Zoll macht jetzt statt 20 Proc. nur noch 10 Proc., an sich aber immer nicht weniger als früher aus. Soll er nun, damit die 20 Proc. wieder erreicht werden, auf 12 Thlr. erhöht werden? Sollen die Consumenten deswegen, weil sie durch die Conjuncturen gezwungen sind, für den bisherigen Kaffeeconsum das doppelte Geldopfer zu bringen, nun auch dem Staate eine doppelt so hohe Steuer zahlen?

An diese unerbittliche Consequenz haben die Concipienten des Entwurfes, indem sie auf so bedeutende Zollreductionen wegen der gesunkenen Waarenpreise drangen, offenbar nicht gedacht. Sie haben nur den Fall erheblicher Preiserniedrigungen vor Augen gehabt. Wäre in der Periode von 1818 bis 1848 statt dieses Preissinkens auf die Hälfte und ein Drittel eine eben so erhebliche Preissteigerung für die wichtigsten ausländischen Consumtionsartikel eingetreten, so würden sie schwerlich mit gleichem Eifer eine entsprechende Erhöhung der Zollsätze auf das Zwei- und Dreifache verlangt haben.

Berücksichtigt man aber die präsumtive Zahlungsfähigkeit der Consumenten, so würde gerade umgekehrt im ersten Falle eine Steuererhöhung, im zweiten Falle eine Steuerermässigung motivirt erscheinen, so dass die Zölle, wenn sie überhaupt den Waarenpreisen folgen dürfen, nach einem Steigen der Preise erniedrigt, nach einem Fallen derselben erhöht werden müssten.

Wir schliessen mit dem Wunsche, dass unpraktische Doctrinen in der Legislatur und Administration unserer Staaten niemals Wurzel fassen mögen.
